

FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen
Grundsatz	§ 2.1	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
	§ 2.2	Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr. Die Aufgaben der Feuerwehr kann sie an einen mit anderen Gemeinden geführten Feuerwehrverbund übertragen.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission. Besteht mit anderen Gemeinden ein Feuerwehrverbund, wählen die Gemeinderäte der Vertragsparteien innerhalb des Verbundes eine gemeinsame Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind:
	a)	die Feuerschutzkommission
	b)	das Feuerschutzamt
	c)	die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-Kommission	§ 5.1	Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat oder bei Bestehen eines Feuerwehrverbundes von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.
	§ 5.2	Die Feuerschutzkommission besteht aus:
	a)	einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident)
	b)	dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, sowie den gewählten Offizieren
	c)	Protokollführer ist der Gemeindeschreiber mit beratender Stimme

- d) es dürfen jederzeit Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- e) Das Sekretariat wird auf der Gemeindekanzlei geführt

§ 5.3 Besteht ein Feuerwehrverbund mit einer anderen Politischen Gemeinde kann eine gemeinsame Feuerschutzkommission durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden im Verbund gewählt werden bestehend aus:

- a) je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, wobei ein durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewähltes Mitglied das Präsidium übernimmt; je ein Mitglied des Gemeinderates ist die für das Ressort Zivilschutz verantwortliche Person.
- b) dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertretern sowie den weiteren gewählten Offizieren;
- c) mit beratender Stimme können die Gemeindeschreiber der Vertragsgemeinden mitwirken; wovon einer als Protokollführer bestimmt wird.
- d) es dürfen jederzeit Personen mit beratender Stimme zugezogen werden;
- e) das Sekretariat wird auf der Gemeindekanzlei der rechnungsführenden Gemeinde innerhalb des Feuerwehrverbundes geführt.

§ 6.1 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
- b) Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnungen;
- c) Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Soldes;
- d) Anschaffungen und Reparaturen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- e) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
- f) Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
- g) Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession;
- h) Antrag an den Gemeinderat zur Feuerwehrpflicht und zur Befreiung Dienstpflichtiger;
- i) Antrag an den Gemeinderat, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat;
- j) Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
- k) Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
- l) Erstellung der Pflichtenhefte für das Kommando, die Kommando-Stellvertretung, die Offiziere und höheren Unteroffiziere;
- m) Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
- n) Aufgebot zur Rekrutierung
- o) Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- p) Antrag an den Gemeinderat über Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
- q) Entscheid über Entschuldigungen der Angehörigen der Feuerwehr;
- r) Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

§ 6.2.1 Besteht ein Feuerwehrverbund mit einer anderen Politischen Gemeinde richtet die gemeinsame Feuerschutzkommission ihre Anträge an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, die beide darüber zu befinden haben.

§ 6.2.2 Über Anträge zur Feuerwehrpflicht sowie zur Befreiung davon und über Disziplinarmaßnahmen gegen Dienstpflichtige entscheidet alleine der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person.

C. Feuerschutzamt

- Feuerschutz-
bewilligung,
Abnahmekontrolle
- § 7.1 Der Feuerschutzbeamte wird durch den Gemeinderat gewählt.
- § 7.2 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- § 7.3 Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss §12 ff. des Feuerschutzgesetzes.
- Feuerschutz-
kontrolle
- § 8.1 Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung der Kaminfegerkonzession.
- § 8.2 Der Gemeinderat bestimmt die Gebühren der amtlichen Feuerungskontrolle.
- § 8.3 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- § 8.4 Das Feuerschutzamt orientiert die Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

- Aufgabe
- § 9.1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- § 9.2 Die Feuerwehr kann von der Gemeinde zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
- Vorschriften
- § 10 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- Organisation
- § 11.1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
- a) Stab (Kommando, Kommando-Stv., bestimmte Offiziere);
 - b) Kader (alle Offiziere und Unteroffiziere);
 - c) Mannschaft;
 - d) Spezialtrupp,
- § 11.2 Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Kommandant
- § 12.1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- § 12.2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht § 13.1 Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr (Frau + Mann)
- § 13.2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften.
- § 13.3 Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr indem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften.
- Erfüllung der Pflicht § 14.1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- § 14.2 Der Gemeinderat entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Die Feuerschutzkommission kann dazu Anträge an den Gemeinderat stellen.
- § 14.3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr
- Befreiung § 15.1 Von der Feuerwehrpflicht befreit werden können:
- a) Personen mit öffentlichen Funktionen;
 - b) Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität ab 50%, Betriebsfeuerwehr etc.) befreit werden.
 - c) Personen, die insgesamt 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
- § 15.2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
- Ersatzabgabe § 16.1 Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Rahmen des Gesetzes durch die Stimmberechtigten der jeweiligen Politischen Gemeinde bestimmt.
- § 16.2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr (eventuell für weitere Feuerschutzaufgaben) zu verwenden.

III. Dienstpflichten

- Pflichten der Feuerwehrleute § 17.1 Alle Feuerwehrangehörigen sind zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten untereinander verpflichtet.
- Disziplinar-Massnahmen § 17.2 Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlungen werden Disziplinar-massnahmen eingeleitet.
- Alarm § 18 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Übungen § 19 Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen
- a) 3 Kaderübungen,
 - b) 7 Mannschaftsübungen.

	§ 20.1	Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
Entschuldigungen	§ 20.2	Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Kommandanten einzureichen.
		Als Entschuldigungsgründe gelten:
	a)	Krankheit, Unfall;
	b)	Militär- oder Zivilschutzdienst;
	c)	Todesfall in der Familie;
	d)	Mehrtägige Ortsabwesenheit;
	e)	Schwangerschaft;
	f)	Beruflich bedingte Absenz (Bestätigung des Arbeitgebers);
	g)	Sitzungen und Aufgaben im Rahmen einer Behördentätigkeit;
	h)	Teilnahme als Aktive oder Aktiver an kantonalen oder eidgenössischen Anlässen, Kursen oder Meisterschaften;
	i)	Eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitgliedes.
		In weiteren Fällen entscheidet die Feuerschutzkommission.
Sold	§ 21	Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht Sold oder Taggelder.
Ausrüstung	§ 22.1	Feuerwehrangehörige werden auf Kosten der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.
Sorgfaltspflicht	§ 22.2	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verluste durch eigenes Verschulden insbesondere durch Nachlässigkeit haften die Verursacher.
	§ 22.3	Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand abzugeben.
Pflichtenheft	§ 23	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 24	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten sind Folge zu leisten.

IV. Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern

Hilfeleistung	§ 25.1	In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit er dazu in der Lage ist und darum angegangen wird.
	§ 25.2	Personen, die sich mit Erlaubnis des ersteintreffenden Offiziers (Einsatzkommandant) auf dem Schadenplatz aufhalten oder bei Lösch- und Rettungsaktionen mithelfen, jedoch nicht der Feuerwehr angehören, unterstehen der Aufsicht des Einsatzkommandanten und haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.
Requisition	§ 26	Die Öffentlichkeit ist verpflichtet, ihre Fahrzeuge und ihr Material und die damit vertrauten Personen dem Feuerwehr-Kommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
Untersuchung brandverdächtiger Objekte	§ 27	Die Untersuchung brandverdächtiger Objekte wie Futterstöcke und dergleichen darf nicht verweigert werden.

V. Kosten, Disziplinarstrafen

- Kosten § 28.1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- § 28.2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
- Disziplinarstrafen § 29 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.
- § 30 Wer die Feuerwehr böse- oder mutwillig alarmiert, muss mit Strafe und Übernahme der verursachten Kosten rechnen.

E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 31 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 32.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2011 in Kraft.
- § 32.2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 23. Februar 1995 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Hefenhofen beschlossen am:

Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber:

Priska Schwarz

Hanns Wipf

Von der Gemeindeversammlung Sommeri beschlossen am:

Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber:

Silvia Schwyter

Christian Maurer

Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau: